

Grenzen der raumplanerischen Wirkung des Gewässerschutzgesetzes

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grenzen der raumplanerischen Wirkung des Gewässerschutzgesetzes

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) steht den gesamtschweizerischen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, das Beschwerderecht an den Bundesrat und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht zu, soweit diese Rechtsmittel zulässig sind, wenn es um bestimmte Entscheidungen und Interessen geht. Nach dem Titel des 1. Abschnittes des NHG handelt es sich ausschliesslich um Entscheidungen, die in Erfüllung von Bundesaufgaben ergehen und bei deren Fällung gemäss Art. 2ff NHG die Interessen des Natur- und Heimatschutzes, insbesondere des Landschafts- und Ortsbildschutzes, zu wahren sind.

Die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat hiezu festgehalten, dass Art. 12 NHG diesen Vereinigungen jedoch keineswegs ermöglicht, wegen unrichtiger oder fehlender Anwendung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) gegen Baubewilligungen Beschwerde zu führen. Eine Ausnahme ist nur zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr einer Landschaft konkret beeinträchtigenden Gewässerverschmutzung denkbar. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann aber laut Art. 97 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) beim Bundesgericht nur erhoben werden, wenn der angefochtene Entscheid im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwG) eine Verfügung ist, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützt, oder wenn geltend gemacht wird, in der angefoch-

tenen Verfügung werde zu Unrecht eine einschlägige Vorschrift des Bundesverwaltungsrechts zu einer von der Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend behandelten Materie nicht angewandt.

Eine noch nicht erteilte Baubewilligung ist noch nicht anfechtbar

Das Bundesgericht entschied auf diesen Rechtsgrundlagen über eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Schweizer Heimatschutzes. Diese richtete sich gegen einen Bündner Regierungsentscheid, der aufgrund einer privaten Aufsichtsbeschwerde gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss, der einem Bauvorhaben mit einer bestimmten Ausnützungsziffer zugestimmt hatte. Das Bundesgericht stellte fest, dass der Gemeindeversammlungsbeschluss, den die Regie-

rung hatte bestehen lassen, wohl Ausnahmen von Gebäudegrössen und Grenzabständen bewilligt hatte, der für die formelle Baubewilligung zuständige Gemeindevorstand diese aber noch nicht erteilt hatte. Somit fehlte es bereits an einer anfechtbaren Verfügung.

Gewässerschutz ist in der Regel nicht unmittelbarer Landschaftsschutz

Hätte eine solche indessen vorgelegen, so wäre die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die hier auf Befürchtungen um den Gewässerschutz erhoben worden war, gleichwohl weitgehend unzulässig gewesen. Wohl ist der Gewässerschutz eine Bundesaufgabe. Es trifft auch zu, dass die Pflicht zum Anschluss an eine Kanalisation mit Abwasserreinigungsanlage (Art. 17 ff. GSchG) gegen die Streubauweise und damit zugunsten des Landschaftsschutzes wirkt, der in Art. 20 GSchG durch das grundsätzliche Verbot von Bauten ausserhalb des generellen Kanalisationsprojekts sogar relativ verselbständigt, als vom Gewässerschutz bis zu einem gewissen Grad gelöstes planerisches Ziel bestätigt wird. Das macht aber die Gewässerschutzbestimmungen nicht zu eigentlichen Vorschriften des Landschaftsschutzes. Das Gewässerschutzrecht erlaubt bei seinem Vollzug nur die Berücksichtigung gewässerschutztechnischer Erfordernisse. Das Landschafts- oder Ortsbild störende Eigenschaften eines Bauvorhabens spielen gewässerschutzrechtlich keine Rolle, sofern es sich nicht um die Abwehr konkreter, auch im Sinne von Art. 1 NHG relevanter Verschmutzungsgefahren handelt. Soweit ausschliesslich die folgerichtige Durchset-

zung der dem GSchG zugrunde liegenden technischen und planerischen Konzeption der Abwasserbeseitigung in Frage steht, fehlt den gesamtschweizerischen Vereinigungen die Beschwerdelegitimation. Insbesondere können sie nicht unter Berufung auf das Gewässerschutzrecht gegen ein Bauvorhaben ästhetische Einwendungen ohne direkten Zusammenhang mit dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigung geltend machen. Hätte hier eine beschwerdefähige Verfügung bestanden, so wäre daher nur so weit auf sie einzutreten gewesen, als geltend gemacht worden wäre, die bewilligte Abwasserbeseitigung bedeute eine landschaftsbeeinträchtigende Gewässerverschmutzung. Jede weitere Kritik am Bau, seiner Lage und Gestaltung hätte nicht zum Gegenstand einer gewässerschutzrechtlichen Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemacht werden können.

Keine generelle Interventionsmöglichkeit im Baupolizeirecht

Der Schweizer Heimatschutz hatte, da ihm wie den anderen nach Art. 12 NHG vor eidgenössischen Instanzen zur Be-

schwerde befugten Organisationen im Kanton Graubünden der Beschwerdeweg vor den kantonalen Instanzen hier verschlossen war, geglaubt, auch in Gewässerschutzsachen über Bundesinstanzen eingreifen zu können und zu diesem Zweck jeden kantonalen Entscheid in jedem Stadium des kantonalen Verfahrens als kantonal «letztinstanzlich» vor eine Bundesstelle ziehen zu können. Diese in unserem Rechtssystem ungewohnte Sicht der Dinge deckte indessen eine Problematik von Art. 12 NHG auf: Dadurch, dass diese Bestimmung die Legitimation jener Vereinigungen auf Beschwerden an Bundesrat und Bundesgericht beschränkt, fehlt es diesen Vereinigungen an der Möglichkeit, den kantonalen Instanzenzug vorher zu erschöpfen, wie dies Art. 98, Buchstabe g, OG verlangt, es sei denn, das kantonale Recht gewähre ihnen die kantonale Beschwerdebefugnis. Diese kann nicht durch eine blosser Anzeige bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ersetzt werden. Da das Bundesgericht aber mangels beschwerdefähiger Verfügung und zum Teil aus gewässerschutzrechtlichen Erwägungen auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ohnehin

nicht eintreten konnte, liess es offen, ob im NHG eine Gesetzeslücke vorliege oder nicht und ob sie gegebenenfalls durch ausdehnende Auslegung von Art. 12 NHG mit Hilfe einer Erweiterung der Legitimation aufs kantonale Verfahren oder über Art. 98, Buchstabe g, OG hinweg durch Zulassung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ohne Erschöpfen des kantonalen Instanzenzuges geschlossen werden könnte. Das Bundesgericht war nach der Aktenlage allerdings nicht überzeugt, ob hier die Gemeinde dem Gewässerschutzrecht die nötige Aufmerksamkeit schenken werde. Angesichts des ganzen Verfahrens – zu dem auch eine Kleine Anfrage im Grossen Rat getreten war, auf die hin die Kantonsregierung die gewässerschutzrechtlich zulässigen Lösungen klar umschrieben hatte – und der geweckten Aufmerksamkeit der zuständigen Bundesbehörde erachtete das Bundesgericht freilich die Gefahr einer Missachtung der Gewässerschutzvorschriften durch den Gemeindevorstand als erheblich verringert.

«IKUBA» hat nichts mit «KUBA» zu tun.

Aber etwas Revolutionäres bietet sie dennoch:

garantierte Sicherheit im Gewässerschutz

Die IKUBA löst nicht nur alle Probleme auf dem Gebiet der Gewässerschutz-Massnahmen – sie garantiert auch die richtige Lösung gemäss TTV.

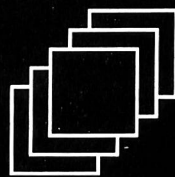
Das bedeutet für Anlagebesitzer, Behörden und Ingenieure garantierte Sicherheit im Gewässerschutz.

Sechs Partner von Rang und Ruf, ausgerüstet mit viel Erfahrung und den modernsten Laboratorien, geben der

IKUBA den guten Namen. So ist die IKUBA stets eine Nasenlänge voraus – wie es sich gehört für einen Revolutionär.

Kommen Sie mit Ihren Gewässerschutz-Problemen zur IKUBA.

Wir finden sicher die richtige Lösung.



IKUBA AG

Giselhalde 3 Postfach 20

6000 Luzern 15

Tel. 041/311166